

aber ein Verzeichniß, was 1.) die Obrigkeit, ingleichen
 2.) die Geistlichen, Kirchen- und Schul-Diener, und 3.) die
 Unterthanen geben, ebenmäßig aufzusetzen, folgendes dar-
 aus ein Extract, nach dem diesem Mandat beygefügeten
 Schemate, zu fertigen, und solcher, nebst dem Gelde, zur
 mehr-erwehnten Commission jedesmahl mit einzusenden:
 Darneben sind auch diejenigen, welche, etwas beyzutra-
 gen, verweigern, in dem vorangezogenen Buche und Ver-
 zeichnisse, mit ihren Vor- und Zu-Nahmen, Stande, Be-
 werb und Handthierung, hingegen in dem Extract nur nach
 der Anzahl, anzumercken.

richt zur
 Commission
 eingesendet
 werden soll.

§. XIV.

Worben Wir zwar zu allen und jeden Unserer Vasallen
 und Unterthanen des gnädigsten Vertrauens leben, daß sie
 sich dieser heylsamen Ordnung nicht entziehen, sondern sich
 hierunter der Gebühr bezeigen werden. Daferne aber ein
 und der andere, oder wohl gar der größte Theil dererselben,
 sich hierinnen lieblos bezeigen wolte; So haben auch, auf
 den erstern Fall, nicht nur solche Personen, wenn sie selbst
 dergleichen Unglück betrifft, sich entweder gar keines, oder
 doch sehr geringen Beytrags, zu erfreuen, sondern Wir
 werden Uns sodann auch, nach Befinden, wegen derselben,
 weiter zu entschliessen wissen, damit das zu des ganzen
 Landes Besten abzielende Werck nicht wieder zu Grunde
 gehen dürffe.

Verwahrung
 aller dererje-
 nigen, welche
 sich zu dem
 freywilligen
 Beytrag
 nicht verste-
 hen wollen.

§. XV.

Jedoch stehet einer jeden Obrigkeit und jedem Unter-
 thanen frey, sich sogleich zu einem gewissen, und, nach ihrem
 Zustande, ergiebigen Quanto, auf einige Jahre, dergestalt
 zu verstehen, und mit der Commission darüber zu tractiren,
 daß es sodann an diesem Orthe, und bey solchen Personen,
 der Colligirung einer freywilligen Beysteuer nicht gebrau-
 che, sondern jedes Orthes Obrigkeit und Unterthanen das
 Geld, nach einem selbst erkieseten Modo aufbringe, jedoch,
 daß darbey kein Überschuß oder anderer Vorthail, bey
 Straffe des vierfachen Ersazes, gesucht werde.

Offertierung
 eines gewis-
 sen, auf eini-
 ge Jahre.

§ 4

§. XVI.